

A bezeichnung

Bebauungsplan X-1

für das Gebiet zwischen Mühlen-
str., Hochbaumstr., Hammerstr. und
Dahlemer Weg
in Berlin - Zehlendorf.

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung

vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	Baugrenze
			Straßenbegrenzungslinie
			Eigentumsgrenze
			Grundbuchgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
vorhanden:	geplant:		Wohnbauten oder -flächen
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude oder -flächen
			private Grünflächen
			öffentliche Straßen

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 24. August 1956

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Wilmersdorf
Magistratsbebauungsplan

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch
die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-104
vom 22. Januar 1953 (Verordnung vom 30. August 1954
- GVBl. S. 1310 -) teilweise ersetzt.
Berlin, den 15. November 1954

Wilmersdorf

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5
des Gesetzes über die städtebauliche Planung im
Land Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 2. März 1956 (GVBl. S. 284)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt
worden.

Berlin, den 31. März 1956
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
gez. Schwedler

Die Verordnung vom 31. März 1956 ist im
GVBl. S. 276 verkündet worden.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch
die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-104
vom 22. Januar 1953 (Verordnung vom 30. August 1954
- GVBl. S. 1310 -) teilweise ersetzt.
Berlin, den 14. Dezember 1954

Wilmersdorf

vorhandene Wohnbauten außerhalb des Geltungsbereiches

Aufgestellt
Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung
gez. Sommer gez. Kobert
Amtsleiter Amtsleiter

gez. Horn
Bezirksstadtrat

Den Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschl. Nr. 294 vom 11.11.1953 erhalten und wurde
in der Zeit vom 30.11.1953 bis 29.12.1953 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 4. Januar 1954
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

L.S. gez. Kobert
Amtsleiter

Den Bebauungsplan wird auf Grund der Beschlüsse von Senat und
Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städte-
bauliche Planung für Groß-Berlin v. 22.8.1949 (VOBl. I S. 301)
festgesetzt.

Berlin -
Der Senat von Berlin

Der Regierende Bürgermeister Den Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Planergänzungsbestimmungen

Die bauliche Nutzung der einzelnen Grundstücke darf im Höchsthalle 0,4 qm der gesamten Geschosfläche für jedes qm
Grundstücksfläche nicht überschreiten. Das heißt, die Gesamtgeschosfläche darf nicht mehr als 40 % der Grundstücks-
fläche betragen. Zur Geschosfläche rechnen alle Vollgeschosse unter Einbeziehung der Wandflächen.

Auf den Wohngrundstücken ist im Höchsthalle nur eine zweigeschossige Bebauung mit Einzelhäusern mit
Satteldach zulässig.

Die geplante Gestaltung der Gesamtbebauung ist in beiliegenden Modellphotos dargestellt. Die Stellung und
Formgebung der Baukörper soll sich möglichst danach richten. Die Lage evtl. Kraftwagenunterstellräume ist je-
weils an der Nordseite der Hauptbaukörper in Verbindung mit diesen vorzusehen.

Die Dächer sollen mit rotenbraunen Biberschwänzen oder Pfannen oder gleichfarbigem Werkstoff eingedeckt werden.
Für die Ansichtflächen der Häuser sind grundsätzlich nur helle Tönungen zu wählen.

Die endgültige Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin hat einheitlich zu erfolgen. Sie ist als 1,20 m
hoher Lattenzaun aus halbrunden Rundhölzern mit einem 10 cm hohen Steinsockel und einer dahinter zu pflan-
zenden Hecke vorzusehen. Die Hecke darf die Höhe des Zaunes, also 1,30 m nicht überschreiten. Das Holzwerk ist
mit einem braunen Kerbolinienanstrich zu behandeln.

Außenantennen und Kleinbauten, wie Schuppen, Ställe u. dergl., dürfen von öffentlichen Flächen nicht sichtbar sein
und dürfen die Höhe von 2,20 m nicht überschreiten.

Die architektonische Gestaltung der einzelnen Baukörper ist stets rechtzeitig im Benehmen mit dem Amt für
Stadtplanung nach den vorgenannten Richtlinien festzulegen.

Die bisherige Nutzung und Bebauung der Grundstücke kann bis zu deren planmäßiger Bebauung bestehen blei-
ben, sofern nicht eine Beseitigung infolge der Straßendurchbrüche schon jetzt notwendig wird.

Die Regelung der Eigentumsverhältnisse bleibt dem Umlegungsverfahren vorbehalten.
Die Einteilung des Straßennetzes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
Soweit der Plan nicht anderes festsetzt, gelten die baulichsten Vorschriften.

Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Inventarisiert unter Nr. 1 Fach